

### 3

## DIE MANDANTEN | INFORMATION

### Themen dieser Ausgabe

- Gewinnverteilung bei einer Personengesellschaft
- USt-Befreiung notärztlicher Bereitschaftsdienste
- Überlassung von Elektrofahrzeugen
- Betrieb eines Blockheizkraftwerks durch eine WEG
- Kosten für nicht anerkannte Heilmethoden
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

## Ausgabe März 2019

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer März-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

### STEUERRECHT

#### Unternehmer

#### Gewinnverteilung bei einer PersG

Kommt es bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft zu einem Gesellschafterwechsel im Laufe des Jahres, kann der neue Gesellschafter bereits ab dem 1.1. des Jahres am Ergebnis anstelle des ausscheidenden Gesellschafters beteiligt sein. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter einer derartigen Gewinnverteilung bereits vor Beginn des Jahres zugestimmt haben, die Gewinnverteilung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und nicht rechtsmissbräuchlich ist.

**Hintergrund:** Bei einer Personengesellschaft wird das Ergebnis den einzelnen Gesellschaftern grundsätzlich nach dem zivilrechtlichen Gewinnverteilungsschlüssel zugerechnet. Die Höhe des Gesamtgewinns der Personengesellschaft sowie die Zuordnung auf die einzelnen Gesellschafter werden durch einen Feststellungsbescheid einheitlich und gesondert und damit verbindlich festgestellt und aus diesem Bescheid in den jeweiligen Einkommensteuerbescheid des einzelnen Gesellschafters übernommen.

**Sachverhalt:** Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) vermietete Immobilien. An der GbR waren A, B und C zu jeweils einem Drittel beteiligt. Im Oktober 1997 verkaufte C seinen Anteil an D; allerdings sollte die Übertragung erst mit der Bezahlung des Kaufpreises wirksam werden. D zahlte den Kaufpreis erst im Folgejahr am 1.7.1998. Die